

25.5.2021

**An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Rolf Maixner
der Gemeinde Bischofsheim**

| Antrag (x) | Art | DS-Nr. | Titel |
|------------|---------|----------|-------------------|
| X | Anfrage | 269/2020 | Baumschutzsatzung |

EILT SEHR – Sitzung 27.5.2021 !!!!

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Unterlagen sind bei Antragstellung zum Zwecke der Beantragung der Fällung/Veränderung (außer einem Lageplan) vorzulegen bzw. können von der Verwaltung verlangt werden?
2. Sofern ein Gutachten vorzulegen ist, mit welchen Kosten muss hier der Antragsteller rechnen?
3. Entstehen für die Antragstellung für den Antragsteller Verwaltungsgebühren und wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wer legt nach § 4 Abs. 3) fest, welcher Rückschnitt z.B. eine Veränderung ist, der eine Antragstellung nötig macht?
5. Wer legt wann und in welcher Form die Verwaltungsgebühren für die einzelnen Maßnahmen fest und warum ist eine entsprechende Gebührenordnung dieser Satzung nicht beigefügt (Transparenz)?
6. § 7 sieht eine Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung vor, die entweder in Form eines Laubbaumes oder in Geld zu leisten ist. Hier stellen sich folgende Fragen:
 - a) Gemäß § 3 gilt ein Nadelbaum als schützenswert; für eine Nachpflanzung muss jedoch ein Laubbaum gepflanzt werden. Wie passt das zusammen?
 - b) Nach § 7 Abs. 2 letzter Absatz hat der Antragstellende eine Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des Nettoerwerbspreises des Ersatzbaumes an die Gemeinde Bischofsheim für die Einpflanzung zu bezahlen. Dies ist somit abhängig von der Art (Wert) des Baumes, was sich wiederum auch auf die Gebühren auswirkt. Da hier schnell ein Ungleichgewicht für die gleiche Arbeit (Einpflanzung eines Baumes) entsteht, wird angefragt
 - ba) wer festlegt, welche Baumart nachgepflanzt werden muss und
 - bb) warum hierfür keine Pauschale festgelegt wird?

7. Von der Gemeinde Bischofsheim wurden in jüngster Zeit umfangreiche Fällungen von Bäumen im öffentlichen Bereich vorgenommen. Viele von diesen Bäumen waren schützenswert. Wer ist zuständig für die Genehmigung der Fällung, die Begutachtung und ggfls. den Verstoß gegen die Satzung der Bäume im öffentlichen Bereich?
8. Setzt die Gemeinde bei der Feststellung von Verstößen gegen die Satzung auf die nachbarschaftliche Überwachung oder finden regelmäßige Kontrollgänge durch die Verwaltung statt?
9. Ist der Verwaltung bekannt, wieviele Bäume
 - a) im privaten Bereich
 - b) im öffentlichen Bereichvon der Baumschutzsatzung betroffen sind?
Falls nein: wie wird der Baumbestand festgestellt und mit welchen Kosten ist hier zu rechnen?
10. Nach der Satzung ist für die Festlegung einer Geldbuße der Gemeindevorstand zuständig. Wer entscheidet im Vorfeld, welche Fällungen zur Anzeige gebracht werden und welche nicht? Wie wird hier der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?

BFW Fraktion: